

L 7 AS 2237/10 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7

1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 44 AS 749/10

Datum
16.11.2010
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 7 AS 2237/10 B

Datum
03.03.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 16.11.2010 geändert. Dem Kläger wird zur Durchführung des Klageverfahrens Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin I aus X beigeordnet. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Klägers ist begründet. Das Sozialgericht (SG) hat den Anspruch des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren zu Unrecht abgelehnt.

Nach [§ 73a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit den [§§ 114, 115](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann der Klage des Klägers auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung nach [§ 21 Abs. 5](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die hinreichende Erfolgsaussicht nicht von vornherein abgesprochen werden. Zwar hat der Kläger das vom SG angeforderte Ernährungstagebuch zum Nachweis der Erforderlichkeit einer kostenaufwändigen Ernährung nicht übersandt. Es wurde aber stattdessen im Schriftsatz vom 26.07.2010 ausführlich dargelegt, weshalb aufgrund der diversen Erkrankungen auf Seiten des Klägers für seine Ernährung höhere Kosten entstehen. Ob die neben dem Diabetes mellitus Typ II bestehenden weiteren Erkrankungen einen Mehrbedarf rechtfertigen, bedarf weiterer Abklärung bei den den Kläger behandelnden Ärzten. Eine Einverständniserklärung zur Einholung von Befundberichten hat der Kläger bereits erteilt.

Sollte sich bei den Ermittlungen herausstellen, dass die weiteren Erkrankungen des Klägers keinen kostenaufwändigen Mehrbedarf bedingen oder von den behandelnden Ärzten lediglich aufgrund des Diabetes mellitus Typ II eine kostenaufwändige Ernährung befürwortet wird, wäre die Klage unbegründet. Ein krankheitsbedingter erhöhter Ernährungsbedarf ist bei einem Diabetes mellitus zu verneinen. Insoweit entsprechen die Ausführungen des SG im angefochtenen Beschluss der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschluss vom 14.01.2010, [L 7 B 480/09 AS](#))

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§ 115 ZPO](#) außerstande, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die Prozesskostenhilfe ist daher ratenfrei zu bewilligen.

Außergerichtliche Kosten sind im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten ([§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2011-03-10